

IN MEMORIAM ALBIN ESER

Von Thomas Windhöfel

Seit Studententagen habe ich den katholischen Rechtsgelehrten Albin Eser ganz besonders geschätzt. Wenn es nicht allzu präventios klänge, dann würde ich von Seelenverwandtschaft sprechen. Als rheinischer Katholik, der in der geistigen Welt Alt-Heidelbergs, in der Sphäre von Max und Alfred Weber, Karl Jaspers, Hans-Georg Gadamer, eine zweite intellektuelle Heimat gefunden hat, bilde ich mir ein, in etwa nachvollziehen zu können, welche Seelen in dieses Mannes Brust wohnten, der, vom kurmainzischen Hochrhein stammend, in der anderen protestantischen Universitätsstadt am Neckar, zu Tübingen, einen Teil seines Studiums und prägende akademische Jahre verbracht hat.

Er war einer der wenigen, ja in gewissem Sinne der einzige, den ich um seine Meinung fragte, als man mich gebeten hatte, die Redaktion der ZfL zu übernehmen. Er riet mir zu, auch dazu, die Zeitschrift, wie ich es plante, von einer Vereinszeitschrift zu einem Diskussionsorgan umzugestalten. Dass es schwer würde, prophezeite er. Er redete dabei aus Erfahrung.

Das Oeuvre Eser umfasst so gut wie alle relevanten Fragen des strafrechtlichen Lebensschutzes bzw. Tötungsverbotes, vom Beginn bis zum Ende des menschlichen Lebens. Mit der ZfL in Kontakt, mit ihr bzw. der sie tragenden Juristenvereinigung in gelegentlichen Konflikt brachte ihn aber jenes Thema, welches das Gründungsmotiv dieser Zeitschrift war: das Schwangeren- und Familienhilfegesetz von 1992, welches für das wiedervereinigte Land eine einheitliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vorsah, in Form einer Fristenlösung mit Beratungspflicht.¹

Albin Eser hat darunter gelitten, wenn er im Rahmen dieser Auseinandersetzung (gelegentlich auch aus den Reihen dieser Zeitschrift und der sie tragenden Vereinigung) als eine Art schlechter Katholik dargestellt wurde, wenn er sich als religiös unzuverlässig abgestempelt sah, manchmal bis ins Persönliche verfermt fühlte. Doch ähnlich wie Günter Grass wollte auch Eser sich nicht aus Furcht vor „Beifall von der falschen Seite“ in wichtigen Fragen selbst zum Schweigen verurteilen, schon gar nicht in Fragen, in denen er sich sicher war, als Rechtsvergleicher, Strafrechtsdogmatiker und Katholik etwas Wichtiges zu sagen zu haben.

Worum ging es nun bei den Auseinandersetzungen, die Eser menschlich nicht wenig zusetzten? Albin Eser hat stets betont, dass es, wie auch sonst in der Rechtspolitik, bei der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs keine zwingende Lösung gebe; weder vor noch nach der Geburt gebe es einen „absoluten“ Schutz des

¹ BGBl. Teil I, 1398–1404.

menschlichen Lebens im Sinne einer Uneinschränkbarkeit, allenfalls einen „prinzipiellen“ Schutz.² Auf den rechtshistorischen Nachweis, dass der strafrechtliche Schutz des Lebens immer zwischen den Polen der „Heiligkeit“ und der „Qualität“ changiert habe, legte er besonderen Wert.³

Daraus folgt aber nicht, dass Eser keinen Standpunkt gehabt hätte. Ein Jahr vor Gründung dieser Zeitschrift schrieb er zum Beispiel diese Sätze:⁴

„Um sich nicht in letztlich fruchtlosen Debatten zu verlieren, werden sich die Geister danach scheiden müssen,

- ob man im Schwangerschaftsabbruch lediglich eine unter anderen mehr oder weniger gleichrangigen Methoden der Geburtenregelung erblickt: Dann kann es bei einer Regelung des Schwangerschaftsabbruchs allenfalls noch darum gehen, unter Gewährleistung der Fortpflanzungsfreiheit für eine möglichst gesundheitsschonende Durchführung zu sorgen, oder
- ob im Schwangerschaftsabbruch – aus welchen Gründen auch immer – ein individuelles und soziales Übel zu erblicken ist: dann aber muss eine sozialpolitisch konstruktive Reform nicht nur die Eindämmung des illegalen, sondern auch die Vermeidung des legalen Schwangerschaftsabbruchs zum Endziel haben.

Ich muss gestehen, dass mir von diesen beiden Alternativen nur die zweite akzeptabel erscheint.“

Das mache ich mir gern zu eigen.

Albin Eser hat das heutige „Beratungsschutzkonzept“ unter dem Label „notlagenorientiertes Diskursmodell“ maßgeblich mitentwickelt und in die Diskussion eingeführt.⁵ Er tat dies nicht, weil er dem Lebensschutz geringere Bedeutung beimaß als andere, sondern quasi auf der Suche nach einem dritten Weg, weil er sowohl ein „Fristenmodell auf *Selbstbestimmungsbasis*“ wie ein „Indikationsmodell auf *Drittbeurteilungsbasis*“ für untragbar hielt. Das hier ein Problem liegt, wird man kaum bestreiten können – vielleicht sogar eines, das immer noch der Lösung harrt. Ob Eser gegen Ende seines Lebens von der Leistungsfähigkeit seines Modells noch so überzeugt war wie 1991, hat er jedenfalls mir nie offenbart.

Albin Eser hat während meiner Arbeit für die ZfL nicht nur seinen Frieden mit der Zeitschrift gemacht, er wurde ein heimlicher Gönner der Zeitschrift, der dem Redak-

² Albin Eser, s.v. „Lebensrecht“, in: Albin Eser u. a. (Hrsg.): Lexikon Medizin, Ethik, Recht, 1989, Sp. 696 (700 f.) unter der Zwischenüberschrift „Relativität des Lebensschutzes“.

³ Albin Eser, Zwischen „Heiligkeit“ und „Qualität“ des Lebens. Zu Wandlungen im strafrechtlichen Lebensschutz, in: Tradition und Fortschritt im Recht. Festschrift zum 500jährigen Bestehen der Tübinger Juristenfakultät. Tübingen: Mohr, 1977, S. 377–414.

⁴ Albin Eser, Schwangerschaftsabbruch zwischen Grundwertorientierung und Strafrecht. Eine rechtspolitische Überlegungsskizze, ZRP 1991, 291 (292).

⁵ Vgl. besonders Albin Eser/Hans Georg Koch, Plädoyer für ein „notlagenorientiertes Diskursmodell“. Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung vor dem Bundestags-Sonderausschuss „Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13.–15.11.1991 in Bonn, abgedruckt u. a. in: *dies.*, Schwangerschaftsabbruch: Auf dem Weg zu einer Neuregelung. Gesammelte Studien und Vorschläge, 1992, S. 163–226. Vgl. aus der Zeit nach dem Zweiten Abtreibungsurteil auch *dens.*, Schwangerschaftsabbruch. Reformversuche in Umsetzung des BVerfG-Urteils, JZ 1994, S. 503–510.

teur bei Gelegenheit gern mit seinem Rat aushalf. Und nicht nur das, er hat mit zwei bedeutenden, für sein Lebenswerk alles andere als randständigen Abhandlungen die beiden von der Redaktion herausgegebenen Gedächtnisschriften für Herbert Tröndle⁶ und für Eberhard Schockenhoff⁷ wesentlich bereichert. All das war mir eine große Ehre, mehr noch: eine Freude. *Die* nimmt mir keiner.

Ich werde Albin Eser stets ein ehrendes Andenken bewahren. Dieses Heft der Zeitschrift für Lebensrecht ist seinem Gedächtnis gewidmet.

⁶ Vgl. *Albin Eser*, Regulierung des Lebensendes zwischen Heiligkeits- und Selbstbestimmungspostulaten – aus der Sicht von Herbert Tröndle, in: *Gedächtnisschrift für Herbert Tröndle*, 2019, S. 501–524.

⁷ Vgl. *Albin Eser*, Töten im Krieg aus der Sicht einer Theorie des gerechten Friedens, in: *Zum Fest der Freiheit. Gedächtnisschrift für Eberhard Schockenhoff*, (ZfL Beiheft 2) 2025, S. 391–409.

